

II-132 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

5.6.1963

36/J

A n f r a g e

der Abgeordneten U h l i r , C z e r n e t z , Dr. W i n t e r und
Genossen

an den Bundeskanzler,

betreffend die Wahrung der Rechtseinheit in Österreich.

-.--.

Der Verfassungsgerichtshof hat am 16. 12. 1961 entschieden, daß die Bundesregierung die Loyalitätserklärung des Dr. Otto Habsburg in den Ministerratssitzungen am 13. und 21. 6. 1961 als nicht ausreichend erkannt hat, womit sie abgelehnt war. Diese ablehnende Entscheidung der Bundesregierung ist nach den Feststellungen des Verfassungsgerichtshofes unanfechtbar, weil eine gerichtliche Überprüfung einer Entscheidung der Bundesregierung und des Hauptausschusses überhaupt nicht zulässig ist.

Demgegenüber hat der Verwaltungsgerichtshof am 24. 5. 1963 die Regierung schuldig erklärt, säumig geworden zu sein und, da seiner Ansicht nach der Hauptausschuß des Nationalrates (entgegen der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes) überhaupt nicht zu befragen ist, anstelle der Bundesregierung die Loyalitätserklärung als ausreichend festgesetzt.

Angesichts dieser, den Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes widersprechenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundeskanzler nachfolgende

A n f r a g e n :

- 1.) Bekennt sich der Herr Bundeskanzler zu der Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß eine Entscheidung der Bundesregierung nach dem Habsburger-Gesetz wegen der vorgesehenen Mitwirkung des Hauptausschusses durch kein Gericht überprüfbar ist?
- 2.) Was gedenkt der Herr Bundeskanzler zu tun, um den vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommenen Ausschluß des Hauptausschusses von der Entscheidung gemäß § 2 des Habsburger-Gesetzes aufzuheben und die uneingeschränkten Rechte der Volksvertretung ehestens zu wahren?
- 3.) Ist der Herr Bundeskanzler bereit, über seine der Bundesregierung in diesen Angelegenheiten gemachten Vorschläge und über die dort getroffene Entscheidung dem Nationalrat ehestens zu berichten?

In formeller Hinsicht beantragen die unterzeichneten 20 Abgeordneten gemäß § 73 Abs.1 und 2 des Geschäftsordnungsgesetzes, daß dem ersten Fragesteller Gelegenheit zur mündlichen Begründung gegeben werde und hierauf eine Debatte über den Gegenstand stattfinden möge.

-.--.-.-.